

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 21. Oktober 1986

33. Stück

38. Verordnung: Prüfung, Dienstausweis, Dienstabzeichen und Gelöbnis für Naturwacheorgane sowie Änderung der 1. Wiener Naturschutzverordnung.

38.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 16. September 1986, betreffend die Prüfung, den Dienstausweis, das Dienstabzeichen und das Gelöbnis für Naturwacheorgane sowie die Änderung der 1. Wiener Naturschutzverordnung

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 26 Abs. 6 und 28 Abs. 1 des Wiener Naturschutzgesetzes 1984, LGBl. für Wien Nr. 6/1985, wird verordnet:

I. ABSCHNITT

Prüfung für Naturwacheorgane

§ 1. Die Prüfung für Naturwacheorgane ist nach Maßgabe der Anmeldungen, mindestens jedoch einmal jährlich durchzuführen.

§ 2. Zur Prüfung können nur österreichische Staatsbürger zugelassen werden, die

1. das 19. Lebensjahr vollendet haben,
2. in Wien ihren ordentlichen Wohnsitz haben und
3. für die angestrebte Tätigkeit körperlich und geistig geeignet sowie verlässlich sind.

§ 3. Anmeldungen zur Prüfung für Naturwacheorgane sind an das Amt der Wiener Landesregierung zu richten. Der Anmeldung sind anzuschließen:

1. Staatsbürgerschaftsnachweis,
2. Geburtsurkunde,
3. Meldebestätigung.

§ 4. Wird der Prüfungswerber zur Prüfung zugelassen, sind ihm vom Amt der Wiener Landesregierung Ort und Zeit der Prüfung bekanntzugeben.

§ 5. Die Prüfung ist kommissionell durchzuführen. Eine Ablegung der Prüfung in Form von Teilprüfungen ist unzulässig.

§ 6. (1) Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden, einem rechtskundigen Beisitzer und einem fachkundigen Beisitzer.

(2) Der rechtskundige Beisitzer hat die Prüfungsfächer

1. landesrechtliche Vorschriften auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes,
2. Forstgesetz 1975,
3. Wiener Jagdgesetz,

4. Wiener Fischereigesetz,

5. AVG 1950 und

6. VStG 1950

zu prüfen.

(3) Der fachkundige Beisitzer hat das Prüfungsfach Naturkunde zu prüfen.

(4) Der Vorsitzende kann sich durch Fragen in allen Prüfungsfächern über die nötigen Kenntnisse informieren.

§ 7. (1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat die Prüfung zu leiten und für ihren ordnungsgemäßen Ablauf Sorge zu tragen. Er hat die Aufteilung des Prüfungsstoffes auf alle Mitglieder der Prüfungskommission vorzunehmen. Prüfungswerber, die sich ordnungswidrig verhalten, kann er nach Ermahnung erforderlichenfalls von der Prüfung ausschließen.

(2) Vor Beginn der Prüfung haben die Prüfungswerber dem Vorsitzenden ihre Identität nachzuweisen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann ein Prüfungswerber von der Prüfung zurücktreten.

(3) Tritt ein Prüfungswerber während der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ein solcher Prüfungswerber ist für „nicht geeignet“ zu erklären.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 8. Nach Abschluß der Prüfung beschließt die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung über das Prüfungsergebnis. Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission aus, hat aber zuletzt abzustimmen.

§ 9. Das Prüfungsergebnis hat auf „geeignet“ oder „nicht geeignet“ zu lauten. Es ist dem Anwärter vom Vorsitzenden zu verkünden. Lautet das Ergebnis auf „geeignet“, ist dem Prüfungswerber über sein Verlangen ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 auszustellen. /.

§ 10. Lautet das Ergebnis der Prüfung auf „nicht geeignet“, ist die Prüfung zur Gänze zu wiederholen. Nicht bestandene Prüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Die Frist nach deren Ablauf der Prüfungswerber wieder antreten darf, beträgt drei Monate.

II. ABSCHNITT

Entfall der Prüfung

§ 11. Die Prüfung hat hinsichtlich des Prüfungsgegenstandes Naturkunde zu entfallen, wenn der Prüfungswerber an einer inländischen Universität das Studium der Biologie oder ein Studium an der Universität für Bodenkultur mit Erfolg abgeschlossen hat.

§ 12. Die Prüfung hat hinsichtlich der Prüfungsgegenstände landesrechtliche Vorschriften auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes, Forstgesetz 1975, Wiener Jagdgesetz, Wiener Fischereigesetz, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 und Verwaltungsstrafgesetz 1950 zu entfallen, wenn der Prüfungswerber an einer inländischen Universität das Studium der Rechtswissenschaften mit Erfolg abgeschlossen hat oder wenn der Prüfungswerber ein Bediensteter der Stadt Wien ist und die technische Dienstprüfung für die Verwendungsgruppe A oder B abgelegt hat.

- § 13. Die Prüfung hat zur Gänze zu entfallen
1. bei Bediensteten der Stadt Wien, die seit mindestens einem Jahr in einem wesentlichen Ausmaß dienstlich mit Aufgaben des Naturschutzes befaßt sind und
 2. bei beeideten Jagdaufsehern, Fischereiaufsehern und Forstschutzorganen.

III. ABSCHNITT

Dienstausweis, Dienstabzeichen und Gelöbnis für Naturwacheorgane

§ 14. Für den Dienstausweis eines Naturwacheorganes ist das Formular nach Muster der Anlage 2 zu verwenden. Die Größe des Dienstausweises beträgt 105 × 150 mm, die Farbe ist grün.

§ 15. Das Dienstabzeichen für Naturwacheorgane ist aus Metall nach dem Muster der Anlage 3 herzustellen. Es besteht aus einem das Wappen der Stadt Wien mit der Umschrift „beeidetes Naturwacheorgan“ zeigenden Schild von sechs Zentimeter Länge und fünf Zentimeter Breite und ist mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen.

§ 16. Vor der Ausfolgung des Dienstausweises und des Dienstabzeichens hat das Naturwacheorgan folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe, die mir übertragenen Aufgaben gewissenhaft und in gesetzmäßiger Weise zu erfüllen.“

IV. ABSCHNITT

Änderung der 1. Wiener Naturschutzverordnung

§ 17. Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. Februar 1985 über den Schutz wildwachsender Pflanzenarten und freilebender Tierarten, LGBL. für Wien Nr. 7/1985 (1. Wiener Naturschutzverordnung), wird wie folgt geändert:

§ 2. 1. Satz lautet:

„§ 2. Folgende Arten wildwachsender Pflanzen sind teilweise geschützt im Sinne des § 4 Abs. 2 Wiener Naturschutzgesetz 1984.“

V. ABSCHNITT

Schlußbestimmung

§ 18. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk

Amt der Wiener Landesregierung

Prüfungskommission für Naturwacheorgane

Zahl des Prüfungsprotokolls:

PRÜFUNGSZEUGNIS

Herr/Frau

geb. am in

wohnhaft in hat

sich heute vor der unterfertigten Prüfungskommission für Naturwacheorgane beim Amt der Wiener Landesregierung der Prüfung für Naturwacheorgane gemäß § 26 (6) des Wiener Naturschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 6/1985, unterzogen und wurde für geeignet befunden.

Wien,


.....
Vorsitzender der Prüfungskommission

.....
Prüfungskommissär

.....
Prüfungskommissär

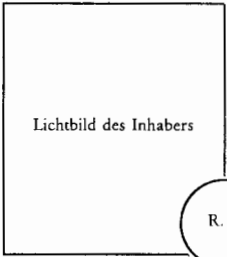
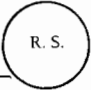
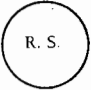
Seite 4

Seite 1

<p>Amtliche Eintragungen:</p>	<p>Amt der Wiener Landesregierung</p>  <p>Dienstausweis</p> <p>für den Dienst als</p> <p>beeidetes</p> <p>Naturwacheorgan</p> <p>Nr.</p>
-------------------------------	---

Seite 2

Seite 3

<div data-bbox="405 1279 675 1547">  <p>Lichtbild des Inhabers</p>  <p>R. S.</p> </div> <p>Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:</p> <p>.....</p>	<p>Name:</p> <p>geboren am:</p> <p>Adresse:</p> <p>.....</p> <p>Nummer des Dienstabzeichens:</p> <p>Dienstbereich:</p> <p>.....</p> <p>Der Inhaber dieses Dienstausweises wurde gem. § 26 (7) des Wiener Naturschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 6/1985, als Naturwacheorgan bestellt und angelobt.</p> <p>Wien, am 19..</p> <div data-bbox="879 1787 970 1877">  <p>R. S.</p> </div> <p>Unterschrift des Ausstellers:</p> <p>.....</p>
---	--

